

TE Bvwg Beschluss 2018/1/9 W107 2117510-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.01.2018

Entscheidungsdatum

09.01.2018

Norm

AVG §32 Abs2

AVG §63 Abs5

B-VG Art.133 Abs4

MOG 2007 §6

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

ZustG §26 Abs2

1. AVG § 32 heute
2. AVG § 32 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. ZustG § 26 heute
2. ZustG § 26 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 26 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 26 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. ZustG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 357/1990
6. ZustG § 26 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1990

Spruch

W107 2117510-1/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Dr. Sibyll Andrea BÖCK als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, BNr. XXXX, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 26.09.2013, AZ XXXX, betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2012: Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Dr. Sibyll Andrea BÖCK als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, BNr. römisch 40, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 26.09.2013, AZ römisch 40, betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2012:

A)

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 25.04.2013, XXXX, wurde dem Beschwerdeführer eine Einheitliche Betriebsprämie für das Antragsjahr 2012 gewährt. 1. Mit Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 25.04.2013, römisch 40, wurde dem Beschwerdeführer eine Einheitliche Betriebsprämie für das Antragsjahr 2012 gewährt.

2. Mit nunmehr angefochtenem Bescheid der AMA vom 26.09.2013, AZ

XXXX, wurde hinsichtlich der Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Antragsjahr 2012 ein "Abänderungsbescheid – Einheitliche Betriebsprämie 2012" erlassen. römisch 40, wurde hinsichtlich der Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Antragsjahr 2012 ein "Abänderungsbescheid – Einheitliche Betriebsprämie 2012" erlassen.

3. Mit Schreiben vom 23.10.2013 an die belangte Behörde beantragte der Beschwerdeführer eine Fristverlängerung von vierzehn Tagen zwecks Beschaffung von Unterlagen.

4. Gemäß E-Mail der belangten Behörde vom 28.10.2013 wurde intern über die Nichtgewährung der beantragten Fristverlängerung mangels Erstreckbarkeit der Rechtsmittelfrist entschieden.

5. Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 26.09.2013 erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben datiert 30.10.2013, gesendet per E-Mail am selben Tag, das Rechtsmittel der Berufung (nunmehr Beschwerde).

6. Mit Datum vom 23.11.2015 legte die belangte Behörde dem Bundesverwaltungsgericht das eingebrachte Rechtsmittel und die Akten des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung vor.

7. Der Akt wurde in Folge des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 07.03.2017 am 26.04.2017 der Gerichtsabteilung W107 zugewiesen.

8. Mit Nachreichung der belangten Behörde vom 11.10.2017 wurde über Aufforderung durch das erkennende Gericht der an die belangte Behörde adressierte Antrag des Beschwerdeführers auf Verlängerung der Beschwerdefrist, datiert 23.10.2013, vorgelegt.

9. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.10.2017, dem Beschwerdeführer am 24.10.2017 zugestellt, wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen eines Verspätungsvorhalts mitgeteilt, dass sich die gegenständliche Berufung (nunmehr Beschwerde) nach der Aktenlage als verspätet darstellt. Es wurde dem Beschwerdeführer eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Diese Frist blieb ungenützt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der angefochtene Bescheid, datiert 26.09.2013, wurde nach den Angaben der belangten Behörde am 04.10.2013 ohne Zustellnachweis versendet (internes E-Mail vom 28.10.2013). In der Rechtsmittelbelehrung wurde explizit auf die Berufungsfrist (nunmehr Beschwerdefrist) von zwei Wochen ab Zustellung hingewiesen.

Der vorgelegte Verwaltungsakt enthält keinen Nachweis der belangten Behörde darüber, wann der angefochtene Abänderungsbescheid dem Beschwerdeführer tatsächlich zugestellt wurde.

Mit Schreiben vom 23.10.2013 ersuchte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde um Verlängerung der Rechtsmittelfrist um vierzehn Tage. Angaben, wann ihm der bekämpfte Bescheid zugestellt worden ist, enthält dieses Schreiben nicht.

Mit internem E-Mail der belangten Behörde vom 28.10.2013, 10:57 Uhr, wurde die Nichtgewährung der Fristverlängerung und das mögliche Zustelldatum des angefochtenen Bescheids besprochen.

Die Berufung (nunmehr Beschwerde) ist mit 30.10.2013 datiert und langte am selben Tag per E-Mail bei der belangten Behörde ein. Der Beschwerdeführer gab als Zustelldatum des angefochtenen Bescheids den 17.10.2013 an.

Mit Schreiben vom 20.10.2017, dem Beschwerdeführer am 24.10.2017 nachweislich zugestellt, erging seitens des Bundesverwaltungsgerichts ein Verspätungsvorhalt mit der Möglichkeit zur Stellungnahme an den Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer erstattete keine Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt. Ein Zustellmangel wurde nicht behauptet.

2. Beweiswürdigung:

Sämtliche Feststellungen ergeben sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakten und dem vom Beschwerdeführer eingebrachten Rechtsmittel.

Die Feststellung zur Versendung des angefochtenen Bescheides ergibt sich aus den im Verwaltungsakt enthaltenen Angaben.

Das in der Berufung (nunmehr Beschwerde) angegebene Zustelldatum des angefochtenen Bescheids mit 17.10.2013 stellt sich unter Berücksichtigung der von der belangten Behörde im E-Mail vom 28.10.2013 angeführten Versanddatums (04.10.2013) und der Dauer des gewöhnlichen Postlaufs sowie des Umstands, dass der Beschwerdeführer mit Schreiben datiert 23.10.2013 bei der belangten Behörde noch um Erstreckung der Rechtsmittelfrist um 14 Tage angesucht hat, unglaublich und nicht nachvollziehbar dar. Dem Beschwerdeführer wurde seitens des Bundesverwaltungsgerichts die Möglichkeit, zum Verspätungsvorhalt Stellung zu nehmen, eingeräumt, und wurde über die Rechtsfolge der Zurückweisung eines verspätet eingebrachten Rechtsmittels belehrt. Der Beschwerdeführer hat keine Stellungnahme abgegeben, die Gewährung des Parteienghörs blieb ungenützt, weshalb von der angenommen Verspätung auszugehen ist.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und Allgemeines:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 51 aus 2012,, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Berufungen gegen Bescheide, die vor Ablauf des 31.12.2013 erlassen worden sind, gelten als Beschwerden (vgl. § 3 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013). Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Berufungen gegen Bescheide, die vor Ablauf des 31.12.2013 erlassen worden sind, gelten als Beschwerden vergleiche Paragraph 3, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,).

Gemäß § 6 BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 24 Abs. 2 1. Fall VwGVG kann die mündliche Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag oder die Beschwerde zurückzuweisen ist. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, 1. Fall VwGVG kann die mündliche Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag oder die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

3.2. Zu A) - Zurückweisung der Berufung (nunmehr Beschwerde) wegen Verspätung:

Der angefochtene Bescheid vom 26.09.2013 wurde von der belangten Behörde am 04.10.2013 versendet. Am 23.10.2013 ersuchte der Beschwerdeführer um Verlängerung der Rechtsmittelfrist (Fristerstreckung) um vierzehn Tage zwecks Beschaffung von Unterlagen. Die Berufung (nunmehr Beschwerde) wurde nachweislich am 30.10.2013 per E-Mail bei der belangten Behörde eingebracht.

Die Beurteilung der Zulässigkeit eines Rechtsmittels richtet sich – bei Fehlen anders lautender Übergangsbestimmungen – nach der in dem für den Eintritt der Rechtskraft maßgeblichen Zeitpunkt des Ablaufes der Rechtsmittelfrist geltenden Rechtslage (VwGH 24.03.2015, Ro 2014/09/0066 mwN).

Nach der zum damaligen Zeitpunkt anzuwendenden Bestimmung des § 63 Abs. 5 AVG war eine Berufung binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Nach der zum damaligen Zeitpunkt anzuwendenden Bestimmung des Paragraph 63, Absatz 5, AVG war eine Berufung binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

Eine nach Wochen bestimmte Frist endet gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit Ablauf (Mitternacht) desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Eine nach Wochen bestimmte Frist endet gemäß Paragraph 32, Absatz 2, AVG mit Ablauf (Mitternacht) desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 26 Abs. 2 ZustG gilt eine Zustellung ohne Zustellnachweis am dritten Werktag nach Übergabe an das Zustellorgan als bewirkt. Der angefochtene Bescheid wurde am 04.10.2013, einem Freitag, an das Zustellorgan übergeben. Zustellmängel wurden nicht behauptet. Die Zustellung des angefochtenen Bescheides gilt somit spätestens am 09.10.2013, dem dritten Werktag nach Übergabe an das Zustellorgan, als bewirkt. Das in der Berufung (nunmehr Beschwerde) angegebene Zustelldatum stellte sich – wie unter Pkt. II. 2. ausgeführt – als nicht nachvollziehbar dar. Die dem Beschwerdeführer eingeräumte Möglichkeit, zum Ergebnis der Beweisaufnahme, wonach sich die gegenständliche Berufung (nunmehr Beschwerde) nach der Aktenlage als verspätet darstellt, Stellung zu nehmen, ließ dieser ungenützt. Gemäß Paragraph 26, Absatz 2, ZustG gilt eine Zustellung ohne Zustellnachweis am dritten Werktag nach Übergabe an das Zustellorgan als bewirkt. Der angefochtene Bescheid wurde am 04.10.2013, einem Freitag, an das Zustellorgan übergeben. Zustellmängel wurden nicht behauptet. Die Zustellung des angefochtenen Bescheides gilt somit spätestens am 09.10.2013, dem dritten Werktag nach Übergabe an das Zustellorgan, als bewirkt. Das in der Berufung (nunmehr Beschwerde) angegebene Zustelldatum stellte sich – wie unter Pkt. römisch zwei. 2. ausgeführt – als nicht nachvollziehbar dar. Die dem Beschwerdeführer eingeräumte Möglichkeit, zum Ergebnis der Beweisaufnahme, wonach sich die gegenständliche Berufung (nunmehr Beschwerde) nach der Aktenlage als verspätet darstellt, Stellung zu nehmen, ließ dieser ungenützt.

Unter Beachtung der (damals noch geltenden) zweiwöchigen Berufungsfrist des § 63 AVG – wie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheids explizit angeführt – endete die Rechtsmittelfrist somit spätestens am 23.10.2013. Die gegenständliche Berufung (nunmehr Beschwerde) ist nachweislich am 30.10.2013, somit eine Woche nach Ablauf der Berufungsfrist, per E-Mail bei der belangten Behörde eingebracht worden. Demnach ist die Berufung jedenfalls verspätet eingebracht worden. Unter Beachtung der (damals noch geltenden) zweiwöchigen Berufungsfrist des Paragraph 63, AVG – wie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheids explizit angeführt – endete die Rechtsmittelfrist somit spätestens am 23.10.2013. Die gegenständliche Berufung (nunmehr Beschwerde) ist nachweislich am 30.10.2013, somit eine Woche nach Ablauf der Berufungsfrist, per E-Mail bei der belangten Behörde eingebracht worden. Demnach ist die Berufung jedenfalls verspätet eingebracht worden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat die Behörde vor der Zurückweisung einer Berufung als verspätet entweder von Amts wegen zu prüfen, ob ein Zustellmangel unterlaufen ist – wenn Umstände auf einen solchen hinweisen – oder dem Berufungswerber die Verspätung seines Rechtsmittels vorzuhalten (VwGH 10.01.2008, 2005/01/0600; 30.01.2014, 2000/02/0218; 15.10.1998, 95/18/1054; 24.10.1989, 88/08/0264 ua).

Vor Zurückweisung einer Berufung als verspätet hat die Behörde nämlich dem Berufungswerber die offenbare Verspätung seines Rechtsmittels vorzuhalten (VwGH 24.11.2011, 2011/23/0269). Die Notwendigkeit eines Verspätungsvorhalts zeigt sich noch deutlicher in jenen Fällen der Zustellung ohne Zustellnachweis, da die Behörde dort praktisch kaum in der Lage ist, den Zustellzeitpunkt ihres Bescheides zu belegen.

Die belangte Behörde ist dieser Verpflichtung trotz geäußerter Bedenken (s. E – Mail vom 28.10.2013) nicht nachgekommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer diese Verspätung entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorgehalten hat. Der Beschwerdeführer hat dazu keine Stellungnahme abgegeben. Bezogen auf den Beschwerdefall bedeutet dies, dass die das Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingebracht wurde und daher gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 VwGVG als verspätet zurückzuweisen war. Die belangte Behörde ist dieser Verpflichtung trotz geäußerter Bedenken (s. E – Mail vom 28.10.2013) nicht nachgekommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer diese Verspätung entsprechend der Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes vorgehalten hat. Der Beschwerdeführer hat dazu keine Stellungnahme abgegeben. Bezogen auf den Beschwerdefall bedeutet dies, dass die das Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingebracht wurde und daher gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 31, VwGGV als verspätet zurückzuweisen war.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung – siehe dazu die zitierte Judikatur in der rechtlichen Begründung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung – siehe dazu die zitierte Judikatur in der rechtlichen Begründung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Bescheidabänderung, Beschwerdefrist, Direktzahlung, Einbringung, einheitliche Betriebsprämie, Fristablauf, Fristenlauf, Fristüberschreitung, Fristverlängerung, Fristversäumung, Prämienengewährung, Rechtsmittelfrist, Rechtzeitigkeit, Verlängerungsantrag, verspätete Beschwerde, Verspätung, Vorhalt, Zurückweisung, Zustelldatum, Zustellung, Zustellung ohne Zustellnachweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W107.2117510.1.00

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at